

# Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

zum Abriss von Gebäuden im Geltungsbereich des  
Bebauungsplanes Nr. 14 „Baumstraße“

in Herne

## Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Stadt Herne stellt für eine Fläche östlich der Baumstraße (zwischen Bahn und Vinckestraße) den Bebauungsplan Nr. 14 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Senioreneinrichtung zu schaffen.

Das Plangebiet ist im Norden von Gebäuden eines ehemaligen Autohandels mit Werkstatttrakt und umfangreichen betrieblichen Verkehrsflächen eingenommen, im Süden befinden sich zwei noch in Nutzung befindliche Wohngebäude. Nördlich schließen sich unmittelbar ausgedehnte Bahnanlagen an, zu den anderen Seiten Siedlungsflächen (gewerbliche und Wohnbebauung unterschiedlicher Verdichtungsgrade) (vgl. Abb. 1 und Abb. 2). Der Versiegelungsgrad ist im Plangebiet als sehr hoch zu bezeichnen.

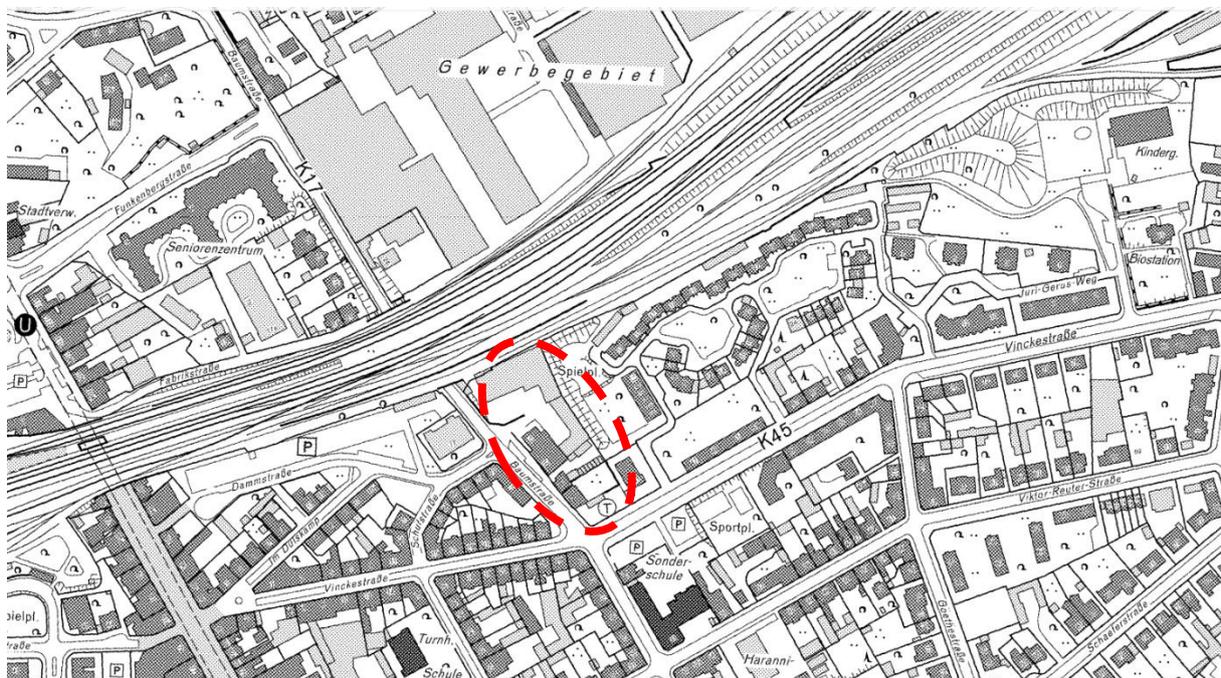


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-online)



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche (Quelle: TIM-online)

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachzuweisen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung nach Bearbeitungsschema des LANUV (vgl. VV Artenschutz) durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotentials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gebüsch.

Die städtebauliche Planung sieht vor, an Stelle der vorhandenen Bebauung eine Senioreneinrichtung (Alten-, Wohn- und Pflegeheim) mit Tiefgarage, Gartenanlage und offenen Stellplätzen zu errichten. Der nach Süden vorgelagerte Reifenhandel ist vom B-Plan nicht erfasst und daher nicht Gegenstand dieser Prüfung. Es gibt jedoch Überlegungen, auch dieses Grundstück einer neuen Nutzung zuzuführen.



Abbildung 3: Städtebauliches Vorkonzept

### Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km<sup>2</sup>) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 30 Tierarten (s. Tab. 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 25 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und 5 Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4409 (3. Quadrant)

Art			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
<b>Säugetiere</b>			
<i>Eptesicus serotinus</i>	BreitflügelFledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<b>Vögel</b>			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<b>Erhaltungszustand:</b> G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd unbek. = unbekannt			
download vom 05.07.2018			

## Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **14.06.2018** besichtigt.

Bei den vom Bauvorhaben betroffenen **Gebäuden und Flächen** handelt es sich um ein leerstehendes Autohaus mit Werkstatttrakt (①), eine in diesen Gebäudekomplex integrierte und zum Teil bewohnten viergeschossige Wohnbebauung (alle Gebäude mit Flachdächern) (③), die Hofflächen des Autohauses (②), eine private Garagenanlage (④), sowie zwei sich noch in Nutzung befindende zweigeschossige

Wohngebäude mit Satteldächern und Garten (5). Die Lage der Teilflächen ist der Abbildung 4 zu entnehmen.

Bei der Begehung konnten der Bereich 5 nicht eingesehen werden, da diese Grundstücke noch in Nutzung sind.

Auf der Vorhabenfläche stocken keine großen Gehölze. Jedoch befinden sich jenseits der östlichen und nördlichen Grenze des Plangebietes hohe und dichte Gehölzbestände, die bei der Begehung nicht direkt untersucht werden konnten. Die Gebäude des Autohauses grenzen teilweise unmittelbar an diese Gehölzbestände an.

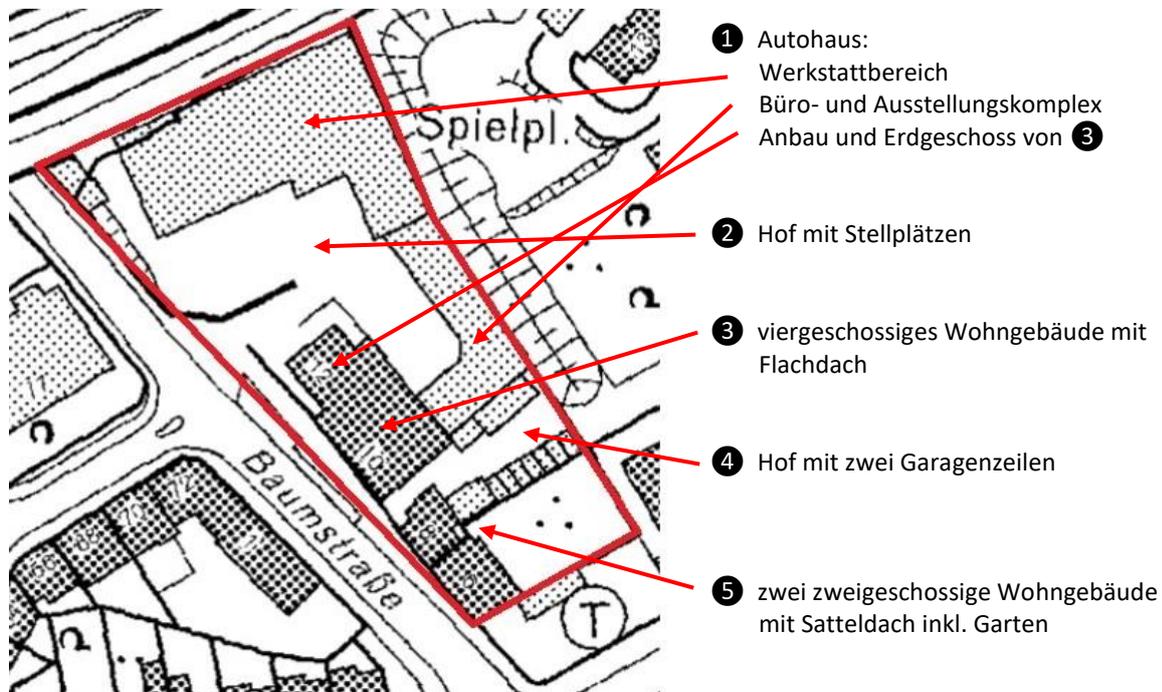


Abbildung 4: Lage der abzugrenzenden, nummerierten Bereiche des Vorhabens

Das leerstehende **Autohaus** (1) ist durch einen an der Baumstraße gelegenen Eingang zugänglich (Foto 2). Von den ehem. Ausstellungsräumlichkeiten aus gelangt man in den hinteren Teil und den Werkstatttrakt. Der **Ausstellungs- und Bürokomplex** ist durch eine Automatik-Schiebetür von den weiteren Gebäudeteilen getrennt. Beschädigte Fensterscheiben sind spaltenfrei mit Spanplatten versehen (vgl. Fotos 3 + 4). Offenkundige Einflugmöglichkeiten gibt es in diesem Teil des Gebäudekomplexes somit nicht.

Es schließt sich der im Norden liegenden **Werkstatttrakt** an (Foto 7). Es handelt sich verglichen mit den bereits beschriebenen Räumlichkeiten um einen älteren Bau mit hohen überwiegend abgehängten Decken und zumeist gefliestem Boden (Foto 10). Einzelne **Fensterscheiben** wurden **zerbrochen** vorgefunden (Foto 14). Frühere Beschädigungen der Fenster sind mit Spanplatten teils behelfsweise verschlossen (Fotos 11 - 13), sodass größere Öffnungen vorhanden sind. Zudem ist eine aus Wellplatten konstruierte, lichtdurchlässige **Dachabdeckung beschädigt** (Foto 15). Es sind mehrere räumlich klar abgegrenzte Bereiche auszumachen: Reparaturbereich (Fotos 9, 10, 16 + 17), Einfahrt, Reifenlager (Fotos 16 + 18), allgemeine Lagerräume (teils auf zwei Ebenen) und zum Teil mit leeren Regalen ausgestattet oder schlecht einsehbar (Fotos 20, 21, 26 + 27), Aufenthaltsraum/Büro (Foto 22), sanitäre Anlagen (Foto 19). Je nach Nutzungsart sind die **Wände** tapeziert, verputzt und/oder gestrichen, also glatt. Die abgehängte Decke ist teilweise geöffnet und reicht bis an die glatten Dachelemente (Beton oder Metall). Hinter der Automatik-Schiebetür ist somit das Gebäudeinnere für Tiere erreichbar.

Die **Außenfassade** des Autohauses ist glatt und weist keine Hohlräume auf, lediglich an einer kleinen Stelle des Ausstellungsgebäudes ist die unterseitige Verkleidung des Dachvorstands defekt (Foto 28).



Foto 1: Blick von der Baumstraße nach Süden



Foto 2: Blick von der Baumstraße nach Norden (Autohaus im EG, darüber Wohnungen)



Foto 3: Autohaus vorne, darüber Wohnungen (im Hintergrund)



Foto 4: Anbau und Einfahrt des Autohauses und schmaler Grünstreifen

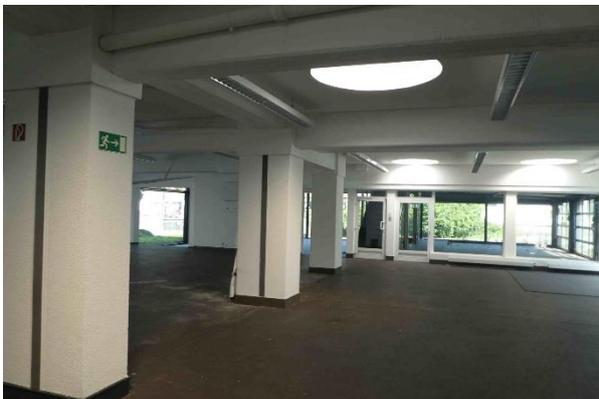


Foto 5: Ausstellungskomplex des Autohauses im EG, hinten Anbau



Foto 6: Bürokomplex mit Lichtband, hinten Schiebetür und nach oben weiterführende Abtrennung



Foto 7: Autohaus von oben: hinten Werkstattbereich ...



Foto 8: ... Bürokomplex mit Lichtband



Foto 9: Werkstatt ...



Foto 10: ...mit abgedeckten Decken



Foto 11: beschädigte Fenster(abdeckung) ...



Foto 12 (oben): ... dito ...

Foto 13 (unten): ... mit breitem Spalt zwischen Fassade und Holzplatte



Foto 14: Werkstatt: mit defekten Fensterscheiben, ...



Foto 15: ... Dach und Deckenabhangung



Foto 16: Werkstatt: Reifenlager auf zweiter Ebene (vgl. Foto 18) ...



Foto 17: ... Einfahrt



Foto 18: Reifenlager auf zweiter Ebene



Foto 19: sanitäre Einrichtung



Foto 20: Lager mit Regalen ...



Foto 21: ...auf zwei Ebenen



Foto 22: Aufenthaltsraum/Büro



Foto 23: geöffnete Deckenabhängung und demontierte Kupferrohre ...



Foto 24: ... dito...



Foto 25: Holzverkleidung hinter Deckenabdeckung, Fenster geöffnet



Foto 26: Abstellraum ...



Foto 27: ...schlecht einsehbar



Foto 28: Außenfassade des Bürokomplexes:  
untere Verkleidung des Vordaches beschädigt



Foto 29: Nischen hinter Regenrohre  
(hier bei der Werkstatt)

Die **Freifläche des Autohauses (2)** mit ihren Stellplätzen ist überwiegend versiegelt (Fotos 3, 4, 7, 8 + 30). Die **Versiegelung** wird an einigen Stellen von Ruderalvegetation durchbrochen (Fotos 30 + 31). Der nördliche Teil des Plangebiets liegt im Vergleich zur Baumstraße, die die Bahngleise im Norden durchtunnelt, höher (Foto 31). Der Höhenunterschied zur Straße wird durch eine Stützmauer vermittelt, die teils deutliche Schäden im Putz aufweist (Foto 33). Die auf der Böschung wachsenden Kriechpflanzen (Efeu, Brombeeren etc.) überwuchern die Böschungsfäche samt Zaun und breiten sich über den Rand der Stellplatzflächen aus (Foto 31). Die Böschung mit Begrünung durch Sträucher und Bodendecker zieht sich rechtwinklig auf den Hof des Autohauses (vgl. Fotos 3, 34 - 37).



Foto 30: versiegelte Außenfläche des Autohauses  
mit Stellplätzen



Foto 31: Böschung an der Baumstraße: Begrünung  
greift auf Stellplätze über



Foto 32: Abgrenzung zur Bahnlinie mithilfe von Gitter



Foto 33: Böschungsfassade (nahe Tunnel) beschädigt ...



Foto 34: begrünte Böschung: verschiedene Höhen ...



Foto 35: ... dito...



Foto 36: ... über Eck ...



Foto 37: zieht sich ein Grünstreifen auf den Hof

Das **viergeschossige Wohngebäude** (③, Foto 2) ist in den oberen drei Geschossen teilweise noch bewohnt. Eine Wohnung konnte exemplarisch begutachtet werden (Foto 38). Es handelt sich demzufolge um gut in Stand gehaltene Wohnungen ohne große Schäden. Das Treppenhaus, in das man von der süd-östlichen Seite des Gebäudes gelangt, weist keinerlei Anzeichen auf Tierbesatz oder potentielle Nist- oder Hangplätze auf (Fotos 39 + 40), Fenster waren jedoch geöffnet (Foto 40). Die meisten Wohnungen sind über die vom Treppenhaus abgehenden Außengänge zu erreichen (Fotos 41 + 42). Der oberste Gang besitzt eine seitliche Dachverkleidung mit einem Metallblech, die eine ca. 2 - 3 cm große Spalte aufweist (Fotos 42 + 43). Über das Treppenhaus gelangt man über eine ausziehbare Leiter auf das mit Kies bedeckte Flachdach (Foto 44), dessen Schornsteine mit Dachpappe sorgfältig verkleidet sind. Ein Teil des Flachdaches des Erdgeschosses bzw. des Autohauses ist als Freifläche für die Bewohner nutzbar mit Steinplatten ausgestattet (Fotos 41 + 45). Die **Umgrenzungsmauer** ist mit Kunstschieferplatten verkleidet und weist teilweise Beschädigungen auf (Foto 45).

Der **Keller** (Foto 46) ist durch eine geschlossen vorgefundene Tür über das Treppenhaus erreichbar. Viele Räume sind bereits geleert worden (Foto 47), einige jedoch noch in Nutzung (Foto 48). Es wurden zwar geöffnete Fenster vorgefunden, die engmaschigen Außengitter waren aber in allen Fällen geschlossen (Foto 48).

Die **Außenfassade** weist allenfalls kleine Schäden auf (Fotos 49 + 50). Die Fenster der leerstehenden Wohnungen waren geschlossen.



Foto 38: viergeschossiges Gebäude: leerer Wohnraum ...



Foto 39: ... Treppenhaus ...



Foto 40: ...mit geöffneter Lüftung ...



Foto 41: ...von dort Außenbereich (über EG des Autohauses liegend, mit dessen Lichtkuppeln) ...



Foto 42: ... und Wohnungen erreichbar



Foto 43: seitliche Dachabdeckung mit Spalten



Foto 44: mit Kies belegtes Dach



Foto 45: Mauer des Außenbereiches mit Rissen in der Plattenverkleidung



Foto 46: Kellerflur



Foto 47: leerer Kellerraum mit geöffnetem, aber durch ein Gitter versperrtem Fenster



Foto 48: noch genutzter Kellerraum



Foto 49: Außenfassade (Baumstraße): Verkleidung und nachträglich angebrachte Balkone ...



Foto 50: ...von unten

Der vollständig versiegelte **Garagenhof** (4) umfasst zwei Garagenzeilen und die Verkehrsfläche dazwischen (Fotos 51 - 53). Die Garagen besitzen mit Gitter versehene Lüftungslöcher (Foto 54). Die Innenwände sind glatt verputzt und weisen keine Beschädigungen auf. Von außen waren keine Spalten auszumachen. Die **Rückseite** der südlicheren Garagenzeile ist **nicht einsehbar**.



Foto 51: Hof mit außenliegenden Garagenzeilen (aus Richtung Westen) ...



Foto 52: ... dito (aus Richtung Osten), Blick auf Baumstraße 6, 8 und 10 ...



Foto 53: ... Blick vom Außengang der Baumstraße 10



Foto 54: Garage von innen

Die beiden noch bewohnten und baulich aneinander anschließenden **zweigeschossigen Gebäude** (5, Foto 55) konnten nur vom Garagenhof, der Straßenseite (Baumstraße) und vom Dach der Hausnummer 10 aus begutachtet werden.

Das nördliche Gebäude (Nr. 8) ist auf Höhe des Erdgeschosses verklindert und auf Höhe des zweiten Geschosses mit Kunstschieferplatten verkleidet (Foto 55 + 56). Die Verkleidung ist nach unten mit einem Gitter dicht verschlossen (Foto 58). Der sich auf der Hofseite und auf Erdgeschosshöhe befindende Balkon (vgl. Foto 52), weist einen

großen Zwischenraum auf, der gut einsehbar ist (Foto 57). Das südlich gelegene Gebäude Nr. 6 hat eine glatt verputzte Fassade mit lediglich schmalen Rissen im Mauerwerk (Foto 59). Die **Satteldächer** beider Gebäude sind augenscheinlich zu Wohnungen ausgebaut, mit Gauben besetzt und mit Schieferplatten belegt (Fotos 60 + 61). Die Verkleidung weist zumindest beim Gebäude der Nummer 8 teils breitete Spalten auf (Foto 62). Die von der Straße einsehbaren, mit einem Gitter versehenen Kellerfenster waren verschlossen (Foto 63). Der Außenbereich des Gebäudes Baumstraße Nr. 6 stellt sich als von Mauern umgrenzten **Garten** mit kleinen Beeten und Rasen dar (vgl. Foto 61).



Foto 55: Blick auf Wohngebäude (Baumstraße 6 und 8)



Foto 56: Eingangsbereich Baumstraße 8; Fassade unten verklinkert, oben mit Schiefer verkleidet (vgl. Foto 58)



Foto 57: Balkon an Rückseite von der Wand abgesetzt



Foto 58 (oben): (vgl. Foto 56) Übergang der Außenfassadengestalt mit Gitter versehen

Foto 59 (unten): Übergang Hausnr. 6 und 8 mit Vorsprung und Regenrinne, schmaler Riss in der Fassade



Foto 60: ausgebautes Dachgeschoss an der Baumstraße 6  
(Dachvorsprung mit Holz verkleidet)



Foto 61: mit Schiefer bedeckte Satteldächer ...



Foto 62: ... mit teils größeren Spalten



Foto 63: mit Gitter versehene Kellerfenster (Baumstraße 6)

### Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum*
  2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)  
*Maßstab: Individuum / lokale Population*
  3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)  
*Maßstab: lokale Population*
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil

das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

## A Vögel

Im Rahmen der Begehung wurden in den Gebäuden **weder Nester noch Kotspuren** festgestellt, die auf Nistgeschehen oder dauerhafte Ruheplätze verweisen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die beiden noch bewohnten Gebäude nur von außen besichtigt werden konnten. Da die Lebensraumvoraussetzungen für keine der anderen im FIS verzeichneten Arten vorhanden ist, ist eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für diese Arten mit einer den Anforderungen des BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen.

Der Werkstattbereich des Autohauses ist über beschädigte Fenster für Vögel zugänglich. In den geöffneten Zwischenräumen der Deckenabhängung wurden Nester gebäudebrütender Vogelarten zwar nicht angetroffen (in Betracht kämen ausschließlich

nicht „planungsrelevante“ aber europäisch geschützte Arten), können aber für die Zukunft auch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Unmittelbar hinter den Gebäuden des Autohauses stocken im Norden und Osten teilweise hohe Bäume und Sträucher. Ein Abriss der Gebäude tangiert diese Gehölze daher selbst dann, wenn die Gehölze nicht direkt betroffen sind, weil sich unmittelbar angrenzend auf den Nachbargrundstücken Nester befinden könnten und mögliches Brutgeschehen durch Störungen bzw. durch die Unterschreitung von Fluchtdistanzen erheblich beeinträchtigt werden könnte.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht und in Hinblick auf einen reibungslosen Baustellenablauf wird empfohlen:

1. Der Abruch sollte nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit vorgenommen werden. In der Zeit zwischen dem 1. September und dem 28. Februar eines jeden Jahres ist eine Verletzung oder Tötung von nicht fluchtfähigen Tieren im Rahmen des Abrisses weitestgehend auszuschließen und Schutzmaßnahmen oder weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.
2. Muss der Abruch zu anderer Jahreszeit erfolgen, wird empfohlen, das zugängliche Gebäudeinnere des Werkstattbereiches auf das Vorhandensein von Nestern zu prüfen. Außerdem ist in diesem Fall der Gehölzbestand östlich des Plangebietes auf Brutgeschehen zu prüfen. Falls solches nachgewiesen wird, ist der Abriss zumindest bei den unmittelbar angrenzenden Gebäudeteilen bzw. Flächen zu unterbrechen und erst nach Beendigung des Brutgeschäftes fortzuführen. Für diesen Fall wird die Einsetzung einer Ökologischen Baubegleitung vorgeschlagen, die erforderlichenfalls auch die Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde vornimmt. Auf beide Prüfungen kann verzichtet werden, wenn der Abriss der jeweils relevanten Gebäudeteile spätestens am 15. März eines Jahres beginnt und ohne Unterbrechung bis in die mögliche Brutzeit fortgesetzt wird.
3. Rodungsarbeiten sind außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten vorzunehmen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, wenn die beschriebenen Empfehlungen zur zeitlichen Einschränkung beachtet und die gegebenenfalls erforderlichen avifaunistischen Untersuchungen vorgenommen werden.**

**Aus gutachterlicher Sicht stehen die artenschutzrechtlichen Belange den Zielen des Bebauungsplanes nicht entgegen und es bedarf keiner weitergehenden Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.**

## **B Säugetiere (Fledermäuse)**

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht essentielle Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);
3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden).

zu 1.: Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind nicht vorhanden bzw. vom Vorhaben nicht betroffen.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden weitgehend versiegelten oder mit

gebäudenahen Gehölzen bestandenen Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Es sind keine Bäume mit dem Potential für die Existenz von Baumhöhlen vorhanden.

Es wurden **keine Hinweise auf aktuell oder auf ehemals vorkommende Tiere** festgestellt. In Hinblick auf gebäudebewohnende Fledermäuse (insbesondere Einzeltiere der Zwergfledermaus) sind das Autohaus und das zum Komplex gehörende Wohngebäude, die beiden weiteren Wohngebäude und die Garagen jeweils eigenständig zu betrachten.

Der Werkstattbereich des **Autohauses** ist infolge beschädigter Fensterscheiben und wegen kleinerer Schäden in der Dachabdeckung grundsätzlich für Fledermäuse erreichbar. Im Gebäude ist jedoch selbst im Bereich der herabgehängten Decken keine besondere Eignung für eine Quartiersbildung erkennbar, da oberhalb der herabgehängten Decken glatten Betonwände oder Metallelemente folgen, die allenfalls sehr geringe Eignung als Hangplätze aufweisen. Hiervon ausgenommen sind lediglich die Spalten hinter den Holzplatten, mit denen beschädigte Fenster verschlossen wurden. Eine Eignung als Winterquartier ist wegen der gebäudeklimatischen Verhältnisse (fehlende Frostfreiheit, Raumfeuchte) nicht zu erkennen. Die Schäden in der Fassade des sich zum Teil über dem Autohaus befindenden Wohngebäudes sind gering und lassen keine besondere Eignung für die Bildung von Spaltenquartieren erkennen. Die Verkleidung im Bereich der Attika weist materialbedingt (Metall) keine besondere Eignung zur Bildung von Spaltenquartieren auf. Ein begrenztes Potential für Sommerquartiere ist bei der Mauer zu erkennen, die die Freifläche des Wohngebäudes (auf dem Dach) umschließt. Winterquartiere sind aufgrund der fehlenden Frostfreiheit beim Gebäudekomplex des Autohauses generell auszuschließen.

Die Fassaden der beiden **Wohnhäuser** weisen, soweit sie eingesehen werden konnten, keine nennenswerten Schäden oder Hohlräume auf. Hier sind somit sowohl Winter- wie Sommerquartiere mit der gesetzlich geforderten Sicherheit auszuschließen. Die Kellerfenster wurden soweit einsehbar verschlossen vorgefunden und lassen keine Bedeutung der Keller als Fledermausquartiere erkennen. Solche Quartiere sind hingegen in den Dachbodenbereichen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Vor einem Abriss sollten diese Gebäude daher auf einen möglichen Besatz mit Fledermäusen untersucht werden. Generell sind solche Quartiere in genutzten Gebäudeteilen, die noch freigezogen werden müssen, aber eher unwahrscheinlich.

Die **Garagen** weisen generell keine besondere Eignung als Fledermausquartier auf.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Vorzugsweise sollte der Abriss des Gebäudes im Winterhalbjahr (1. November bis 20. Februar<sup>1</sup>) erfolgen, da es keine Hinweise auf ein Potential für Winterquartiere gibt.
2. Können die Abrissarbeiten nicht im Winterhalbjahr stattfinden und erfolgen in der Zeit vom 21. Februar bis zum 31. Mai (nach der Winterruhe und vor der Wochenstubenzeit), sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, um möglicherweise anwesenden Tiere eine Flucht zu ermöglichen:

<sup>1</sup> Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

- Die Verkleidungen der beschädigten Fenster sind vorsichtig zu entfernen.
  - Die Verkleidung der Mauer, die die Freifläche des viergeschossigen Wohngebäudes umgibt, ist vorsichtig von einer Seite zur anderen zu entfernen, um möglicherweise anwesenden Tieren eine Flucht zu ermöglichen.
3. Bei einem Abriss nach der Wochenstubezeit und vor Eintritt der Winterruhe (16. August bis 31. Oktober) ist wie unter 2. beschrieben zu verfahren.
  4. Ein Abriss während der Wochenstubezeit (1. Juni bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise auf Fledermausquartiere oder gar Wochenstuben vorliegen.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen, soweit den vorstehenden Empfehlungen gefolgt wird.**

### **C Sonstige Arten**

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Arten (v. a. den kulturfolgenden Vogelarten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten eingehalten werden. Die gesetzlichen Schutzzeiten sind insbesondere für die Bäume zu beachten, da diese zum Zeitpunkt der Begehung nur eingeschränkt einsehbar waren.

**Spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.**

### **Zusammenfassung**

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ der Vögel** auszuschließen.

Um eine Beeinträchtigung der **nicht planungsrelevanten Vogelarten** auszuschließen, wird empfohlen, die Abrissarbeiten außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten (also zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) durchzuführen, zumindest aber bei den relevanten Gebäudeteilen (Werkstatttrakt) in dieser Zeit zu beginnen und ohne Unterbrechung fortzuführen.

Die Existenz von Sommerquartieren von **Fledermäusen** ist lediglich in kleinen Teilen (Mauer, provisorischer Verschluss defekter Fenster) nicht gänzlich auszuschließen. Es bedarf daher bei einem Abriss im Sommerhalbjahr allgemeiner Schutzvorkehrungen, die jedoch in die allgemeine Abrisstätigkeit integriert werden können, die ohnehin auf eine Separation von Materialien ausgerichtet ist. Ein Abriss zwischen dem 1. November und dem 28. Februar ist aus artenschutzrechtlicher Sicht ohne weiterführende Untersuchungen möglich.

Die Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Belange sind bei den **Gebäuden Baumstraße 6 und 8** noch nachzuholen.

Essen, 11. Juli 2018



Andreas Bolle